

dörffer vor, der unbedingt die Tüchtigkeit besitzt, der Zentralleitung in jeder Weise gut vorzustehen.

Herr Wolkowiß, Posen: Ich freue mich, daß die Vereinigung nun endlich zustande gekommen ist. Wie schon gesagt wurde, ist Herr Kochendörffer derjenige, der imstande ist, die Sache zusammenzuhalten und einer solchen Gemeinschaft vorzustehen. Ich bitte, Herrn Kochendörffer durch Zuruf zu wählen (Bravo).

Allerspräsident Herr Kollege Sackmann, Altona: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, daß Herr Kochendörffer zum Vorsitzenden für die Zentralleitung durch Zuruf gewählt werden soll, bitte ich diejenigen Kollegen, die dafür sind, sich von ihren Plätzen zu erheben.

Unter großem Beifall und Händeklatschen wird Herr Kollege Kochendörffer, Kassel, zum Vorsitzenden der Zentralleitung der Deutschen Uhrmacher gewählt. Gestatten Sie, Herr Kochendörffer, daß ich Ihnen meinen herzlichsten Glückwunsch aus-

spreche. Es ist meine Pflicht zu fragen, ob Sie gewillt sind, das schwere und verantwortungsvolle Amt ausüben zu wollen.

Vorsitzender Herr Kochendörffer: Es ist eine sehr schwere Antwort, die ich auf diese Frage geben muß, denn es ist eine kolossale und vielleicht manchmal auch undankbare Arbeit, die man sich auflädt. Da Sie mir einstimmig das Vertrauen schenken, will ich selbstverständlich diesem Vertrauen die Achtung entgegenbringen und für das Wohl unserer lieben Uhrmacherei die Wahl annehmen. Ich danke Ihnen. Die Zentralleitung der Deutschen Uhrmacherverbände wachse, blühe und gedeihe! Sie lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert in das dreifache Hoch ein.)

Die Tagesordnung ist wesentlich gekürzt worden. Punkt 7 ist ausgefallen, da Herr Dr. Königsberger verhindert war, hierher zu kommen. Zu Punkt 8 „Unsere Stellungnahme zu der neuen Vorlage über die Umsatz- und Luxussteuer“ haben die Herren König und Ritter nachträglich das Referat übernommen.

Der dritte Umsatzsteuergesetz-Entwurf

Herr König, Geschäftsführer des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher: Meine sehr verehrten Herren Kollegen! Wenn ich an dieser Stelle stehe, um über das Umsatzsteuergesetz einen kleinen Überblick zu geben, so muß ich vorher um Entschuldigung bitten, wenn meine Ausführungen Sie nicht in allen Teilen befriedigen werden. Ich bin nur in der Lage, aus dem Stegreif ein Referat zu halten, weil der Referent, der über diese Fragen reden sollte, nicht hierher gekommen ist. Meine Aufgabe soll es sein, Ihnen einen Überblick zu geben, was wir von dem neuen Entwurf über die Umsatz- und Luxussteuer zu erwarten haben. Das Umsatzsteuergesetz lehnt sich an die früheren Gesetze an. Sie wissen, daß dieses Gesetz schon verschiedentlich ausgebaut worden ist, wobei die Umsatzsteuer jedesmal erhöht wurde, und daß der Staatssekretär Helfferich seinerzeit erklärt hat: Man hat hier ein biegsames und schmiegsames Gebilde, das sich nach Belieben weiter ausbauen läßt. Wie der Ausbau für uns aussieht, brauche ich Ihnen nicht zu erzählen. Er wird sich immer dahin bewegen, daß wir immer mehr Steuern zahlen müssen. Der neue Entwurf hat die Befürchtungen, die wir schon vorher hatten, in vollem Maße gerechtfertigt, ja noch weit übertroffen.

Nach § 1 des Entwurfs unterliegen der Umsatzsteuer alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, also auch Reparaturen usw., sobald sie von jemand ausgeführt werden, der eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Ich habe bei der Durchsicht dieses Entwurfs in den Paragraphen wie auch in der Begründung vergeblich irgend etwas gesucht, wonach nicht nur die gewerblichen Leistungen steuerpflichtig sind, sondern auch die Leistungen der freien Berufe. Sie alle wissen, daß damals von den Uhrmacherverbänden dagegen Einspruch erhoben wurde, daß nur gewerbliche Leistungen steuerpflichtig seien. Wir sehen nicht ein, weshalb die freien Berufe dieser Steuer nicht unterliegen sollen. Die Herren Rechtsanwälte, Ärzte, Schriftsteller usw. gehen alle frei aus. Ich darf wohl annehmen, daß unsere damaligen Bestrebungen auf eine Änderung keinen Erfolg hatten, weil in dem Ausschuß zur Beratung des Umsatzsteuergesetzes in der Hauptsache Juristen saßen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß man mehr oder weniger mit oder ohne Willen geneigt ist, das eigene Interesse zu schützen. Ich darf wohl annehmen, daß auch der jetzt vorliegende Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes von Juristen ausgearbeitet worden ist, und daß deshalb vorsichtigerweise mit keiner Silbe erwähnt wird, daß die freien Berufe auch besteuert werden können.

Die Steuer ist nun je nach der Art der Ware und der Art der Erhebung sehr verschieden. Sie haben in dem Entwurf nicht wie früher eine Steuer von 5 vom Tausend, sondern eine Steuer von 1 vom Hundert, von 5 vom Hundert, 10 vom Hundert und dann noch eine Luxussteuer von 15 vom Hundert. Sie sehen also, die Auswahl ist eine sehr reiche.

Unter den Steuersatz von 1 v. H. des Entgelts fallen alle Lieferungen und Leistungen, die überhaupt gemacht werden, d. h. ganz gleichgültig, ob der Fabrikant etwas liefert, ob Sie etwas liefern, oder der Großhändler. Kauft der Fabrikant Rohstoffe, so wird das Rohfabrikat mit 1% versteuert, und nachher wird das Halbfabrikat und auch endlich die fertige Ware mit 1% besteuert. Das ist also eine Vorbesteuerung, wie wir sie bisher noch nicht hatten.

Im § 14 wird weiter eine Steuer von 5% gefordert für alle Lieferungen von Gegenständen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauch oder Verbrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind, hauswirtschaftliche Gegenstände also, die im Kleinhandel umgesetzt werden. Das heißt: für alles, was im Kleinhandel verkauft wird, wird eine Umsatzsteuer von 5% verlangt. Es ist ganz gleich, ob Sie eine Kaffeemühle oder ein Paar Schuhe oder Uhren kaufen; Sie werden mit 5% besteuert. Diese Steuer von 5 v. H. wird nur in dem Falle nicht erhoben, wenn die gleiche Lieferung nach § 27 erhöht steuerpflichtig ist, d. h. wenn sie mit 15 v. H. versteuert wird.

Im § 20 ist ein Steuersatz von 10 v. H. des Entgelts für alle Lieferungen bestimmter Gegenstände eingefügt, der bei dem Hersteller erhoben wird. Diese 10 v. H. werden also nicht bei Ihnen erhoben, sondern beim Hersteller, dem Fabrikanten, und für Uhren, die in diese Klasse gehören, bei dem ersten, der die Uhren in die Hände bekommt, also bei dem Großhändler, der sie aus dem Ausland bezieht. Uns interessiert natürlich nur das, was wir in unseren Geschäften verkaufen. Unter die Steuer fallen fast die meisten Gegenstände, mit denen Sie handeln. Es sind das Gegenstände aus platinierterm, vergoldetem oder versilbertem Metall oder mit Platin, Gold oder Silber belegte unedle Stoffe. Hierunter fallen auch alle Uhren, soweit sie eine bestimmte Preisgrenze überschreiten. Ausgenommen von dieser Steuer von 10 v. H. sind Gegenstände aus Edelmetallen, die zum Juwelieregewerbe gehören; d. h. alle massiv goldenen Waren, Brillanten, Edelsteine, Halbedelsteine werden beim Detaillisten versteuert und nicht beim Hersteller.

Bei Uhren ist eine Preisgrenze vorgesehen, die aber noch nicht bestimmt ist. Man hat von der Festsetzung einer Preisgrenze in der gegenwärtigen Zeit absehen müssen, weil die Preise jetzt zu wenig stabil sind. Wir hatten ja bei dem alten Umsatzsteuergesetz auch eine Preisgrenze für Taschenuhren bis 100 Mark. Jetzt ist die Steuer insofern erweitert worden, daß allgemein alle Uhren versteuert werden müssen, nicht nur die Taschenuhren.

Der § 27 sieht die erhöhte Umsatzsteuer für Luxusgegenstände vor, die beim Detaillisten erhoben wird; das sind alle Gegenstände der Goldschmiedekunst, des Juwelieregewerbes, außerdem auch alle silbernen Gegenstände. Ich möchte dies besonders hervorheben, weil wir in der Schmuckindustrie sehr viele billige Sachen haben, die aus Silber hergestellt sind und nun mit 15 v. H. versteuert werden müssen. Dadurch entsteht eine Schwierigkeit in der Buchführung, denn Sie brauchen nachher nur die Gegenstände im Lagerbuch und Steuerbuch einzufügen, die mit 15 v. H. steuerpflichtig sind, während die Doublésachen dieser Pflicht nicht unterliegen, weil sie schon vorher versteuert waren.

Nehmen wir ein Beispiel an, wie jetzt eine Uhr nach dem neuen Umsatzsteuergesetz versteuert werden müßte: Zunächst wird eine Steuer von 10 v. H. beim Grossisten oder Fabrikanten erhoben. Sie selbst, da die Uhr natürlich auch zu den Gegenständen des hauswirtschaftlichen Bedarfs gehört, hätten eine Steuer von 5 v. H. zu zahlen, so daß die Uhr mit 10 + 5 v. H. besteuert würde.

Im Zusammenhang mit dem Uhrenschmuggel möchte ich auf etwas hinweisen, worauf wir auch den Herrn Reichskommissar